

Fachbeiträge Mai 2018

Jahresrechnung reicht nicht als Rechtsmittel gegen Ermessensveranlagung

Um eine Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung erfolgreich durchzuführen genügt es nicht, die Jahresrechnung einzureichen. Selbst dann nicht, wenn der Verlust innerhalb der Rechtsmittelfrist angekündigt worden ist.

Das Gesetz spricht wohl von den „allfälligen Beweismitteln“, so meint es damit weder die Steuererklärung noch die Bilanz und Erfolgsrechnung, denn diese bilden ohnehin Gegenstand der Mitwirkungspflicht. Es muss sich um weitere Beweismittel handeln, welche das Streitverhältnis zu beeinflussen vermögen. Dabei kann es sich etwa um den Antrag handeln, es sei eine Bücheruntersuchung vorzunehmen (Quelle: BGE 2C_30/2017 vom 10. Mai 2017)

Arbeitslosengeld auch für Teilpensionierte

Einem 60-jährigen Bauarbeiter wurde gekündigt und er liess sich daraufhin teilpensionieren. Seine Pensionskasse sah eine Rente erst ab 61 Jahren vor. Deshalb erhielt er eine halbe Altersrente. Für die restlichen 50% gelangte er an die Arbeitslosenkasse, die ihm die Taggelder verweigerte. Als Begründung gab sie an, er sei selber Schuld, da er sich frühpensionieren liess.

Das Bundesgericht entschied sich für den Rentner: Das Arbeitslosengeld stehe ihm zu, da seine Arbeitslosigkeit unverschuldet sei. Mit der halben Altersrente habe er sogar den von der Arbeitslosenversicherung zu zahlenden Betrag gesenkt. (BGE 8C_465/2017 vom 12. Januar 2018)

Miterben müssen Auskunft über Schenkungen erteilen

Alle Erben haben gegenseitig eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht. Kommt ein Erbe dieser Pflicht nicht nach, kann per Gerichtsentscheid verlangen werden, dass er Auskunft geben muss. Zuständig ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Verstorbenen. Jeder Erbe alleine oder zusammen mit allfälligen anderen Miterben kann eine solche Klage beim zuständigen Gericht einreichen.

Ist Provision immer geschuldet?

Mitarbeiter, die auf Provision arbeiten, haben ein Recht auf abgemachte Provisionen. Hält ein Kunde den Vertrag nicht ein und bezahlt die Rechnung nicht, entfällt der Provisionsanspruch. Die Provision muss zurückbezahlt werden, falls sie schon an den Mitarbeiter überwiesen wurde.

Pauschalabzug von Vermögensverwaltungskosten – was gilt?

Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

Unter den Begriff Vermögensverwaltung fallen alle Handlungen, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen erforderlich sind und der Sicherung und Erhaltung des ertragsbringenden Vermögens dienen.

Abziehbar sind Depot-, Schrankfach- und Safegebühren, Kosten für die Erstellung von Wertschriftenverzeichnissen und von Rückforderungsanträgen für ausländische Quellensteuern. Nicht abzugsfähig sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen und Kosten für Finanz- und Anlageberatung sowie Provisionen.

Im vorliegenden Fall hatte das Gericht zu beurteilen, ob der Pauschalabzug geltend gemacht werden kann, wenn die Vermögensverwalter ihre Pauschalgebühren nicht in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten unterteilen können.

Das Gericht entschied, dass einem Steuerpflichtigen nicht der gesamte Abzug gestrichen werden darf, wenn er die Unterscheidung nicht machen kann, wie es das Steueramt Kanton Zürich tat. Vielmehr können die tatsächlich bezahlten Beträge gewährt werden, wenn sie unter 3 0/000 liegen. (Urteil Steuerrekurs-gericht Kt. ZH, 31.1.2017)

Meldepflicht für Inhaberaktien läuft am 1.7.2018 ab

Seit Inkraftsetzung der neuen Gesetzgebung per 1. Juli 2015 hatten Unternehmen zwei Jahre Zeit, ihre Statuten und Reglemente an die neuen Bestimmungen anzupassen. Die neuen Bestimmungen verlangten u.a., dass Personen, die Inhaberaktien per 1. Juli 2015 hielten, den Meldepflichten gemäss OR nachzukommen hatten. Es müssen Vor- und Nachname oder die Firma sowie die Adresse angegeben werden. Die Gesellschaft hat ein Verzeichnis über die Erwerber der Inhaberaktien zu führen.

Für Unternehmen macht es der Einfachheit halber Sinn, Inhaberaktien in Namenaktiven umzuwandeln. Die neuen Bestimmungen des OR sehen ausdrücklich vor, dass Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden können. Der Umwandlungsbeschluss erfordert nur das einfache Mehr der abgegebenen (anstelle der vertretenen) Stimmen. Die Statuten dürfen das Mehrheitserfordernis nicht erhöhen.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.